

Zusatzblatt zum Antrag auf Bürgergeld nach dem SGB II

Belehrung zu den Kosten der Unterkunft

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch -SGB- werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Mit der Einführung des Bürgergeldes gilt in bestimmten Fällen eine Karenzzeit von einem Jahr, in der vom Jobcenter nicht geprüft wird, ob die Kosten für Unterkunft und Heizung angemessen sind. Die Karenzzeit gilt für alle, die ab 2023 erstmals Leistungen nach dem SGB II beziehen und für Personen, die bis zum 31.12.2022 Leistungen bezogen haben, ohne dass die anerkannten Bedarfe für die aktuell bewohnte Unterkunft in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume auf angemessene Werte abgesenkt waren.

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie **nach Ablauf der Karenzzeit** als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II).

Derzeit gelten im Saarpfalz-Kreis die auf der Rückseite aufgeführten angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die tatsächlich anfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung werden nach Ablauf der Karenzzeit i. d. R. längstens für die Dauer von 6 Monaten vom Jobcenter übernommen. Dabei werden bei Eigenheimen/Eigentumswohnungen die anfallenden Schuldzinsen sowie Grundsteuer und Gebäudeversicherung sowie die sonstigen zur Bewirtschaftung des Hausanwesens unabweisbaren Neben- und Betriebskosten berücksichtigt.

Sollten die Kosten Ihrer Unterkunft nicht angemessen sein und Sie einer Aufforderung zur Senkung der Unterkunfts-kosten auf das o. g. angemessene Maß nicht bis zum Ablauf der vom Jobcenter gesetzten Frist (längstens 6 Monate) nachkommen, können die tatsächlich anfallenden Kosten nur noch in Höhe des angemessenen Betrages übernommen werden. Dabei gelten bei Besitzern von Eigenheimen und Eigentumswohnungen die gleichen Grenzen, die bei Mieterhaushalten mit entsprechender Personenzahl gelten. Sollten Sie der Aufforderung zur Kostensenkung nicht nachkommen und sollten wegen der dann von Ihnen selbst zu tragenden Mietanteile oder Nebenkostenanteile Rückstände entstehen, werden Sie schon jetzt darauf hingewiesen, dass diese nicht (auch nicht darlehensweise) vom Jobcenter Saarpfalz-Kreis im Rahmen der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) übernommen werden.

Bevor Wohnraum angemietet oder gewechselt wird, ist in jedem Fall Rücksprache mit dem Jobcenter Saarpfalz-Kreis zu halten.

Bei Umzügen ohne Kostenzusicherung werden von Anfang an nur die angemessenen Unterkunfts-kosten berücksichtigt. Außerdem werden ohne Zusicherung keinerlei Wohnungsbeschaffungskosten (Kautions-, Umzugskosten u. ä.), und Schulden aus Miet- und/oder Nebenkostenrückständen übernommen oder als Darlehen gewährt.

Ich wurde über vorstehende Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 19 i.V.m. § 22 Sozialgesetzbuch II (SGB II) informiert. Ich weiß, dass ich vor Abschluss kostenpflichtiger Verträge bzgl. Unterkunft eine Kostenzusicherung des zuständigen Jobcenters einholen soll. Ansonsten werden die Kosten vom Jobcenter evtl. ganz oder teilweise nicht übernommen.
--

Name des Kunden und evtl. Az.: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Aktuelle Werte für Bruttokaltmiete (Miete + Nebenkosten ohne Heizkosten) Stand 01/2025	Bexbach, Blieskastel, Gersheim, Mandelbachtal	St. Ingbert, Kirkel, Homburg
1-Personen-Hh bis 50 m²	397,10 €	448,80 €
2-Personen-Hh bis 65 m²	480,70 €	542,30 €
3-Personen-Hh bis 80 m²	573,10 €	645,70 €
4-Personen-Hh bis 95 m²	668,80 €	754,60 €
5-Personen-Hh bis 110 m²	763,40 €	860,20 €
Jede weitere Person zusätzlich 15 m²	90,20 €	103,40 €